

BERICHT

der interparlamentarischen Kommission 'strafrechtlicher Freiheitsentzug' an die Parlamente der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura und Tessin für das Jahr 2013

Die interparlamentarische Kommission (IPK), die mit der Kontrolle des Vollzugs der lateinischen Konkordate über den strafrechtlichen Freiheitsentzug¹ beauftragt ist und sich aus Delegationen aus den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura zusammensetzt, hat sich am 5. Mai 2014 in Freiburg versammelt und stellt Ihnen den Jahresbericht 2013 zu.

Aufgabe und Arbeitsweise der interparlamentarischen Kommission

Die Kommission hat die Aufgabe, die Oberaufsicht über die Behörden, die mit dem Vollzug der beiden Konkordate beauftragt sind, auszuüben. Damit die Kommission ihre Aufgaben erfüllen kann, stützt sie sich in erster Linie auf einen Bericht, der ihr alljährlich von der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (CLDJP) unterbreitet wird. Die Informationen, die in diesem Bericht enthalten sind, werden dann an der Sitzung mit mündlichen Fragen an den Vertreter dieser Konferenz ergänzt.

Bericht der CLDJP vom 22. April 2014 und Bemerkungen der interparlamentarischen Kommission

Die Kommission bedankt sich bei der Konferenz für deren Bericht, den sie mit Interesse und zustimmend zur Kenntnis nimmt. Besondere Aufmerksamkeit hat die Kommission dabei folgenden Punkten geschenkt:

Finanzen: Unterscheidung zwischen (effektiven) Kosten des Freiheitsentzugs und (politischem) Pensionspreis

- *Zwei Faktoren tragen zur ständigen Zunahme des Betrags, den die Kantone für den Vollzug von Freiheitsstrafen ausgeben, bei.*
 1. *die generelle Zunahme der Freiheitsentzugs-Tage; diese Zunahme hat sich im Jahr 2013 fortgesetzt. 2013 wurden erstmals zahlreiche nicht eintreibbare Geldstrafen in Hafttage umgewandelt;*
 2. *die Entwicklung bei den Inhaftierten; ein immer grösserer Teil der inhaftierten Personen leidet unter psychischen Störungen und bedarf einer fachärztlichen Betreuung.*
- *Die effektiven Kosten eines Hafttages sind für die Gesamtheit der Anstalten und der Freiheitsentzugstypen nicht bekannt. Sogar für die Anstalten, die eine analytische Buchhaltung führen (z. B. Anstalten von Bellechasse), ist es aufgrund unterschiedlicher buchhalterischer Gegebenheiten schwierig, einen interkantonalen Vergleich zu ziehen. Extrembeispiel: Die Kosten eines Hafttages in der Vollzugsanstalt Curabilis werden auf 1000 bis 1500 Franken geschätzt.*

¹ Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen); Konkordat vom 24 März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin).

- Die Pensionspreise, die zwischen den Konkordatskantonen für die Inhaftierung von Erwachsenen und jungen Erwachsenen verrechnet werden, werden in einem Entscheid der Konkordatskonferenz geregelt². Im Moment sind diese Preise tiefer als die effektiven Kosten. 2014 wird ein Hafttag mit stationärer therapeutischer Massnahme in der Anstalt Curabilis zu 550 Franken berechnet.
- Die Pensionspreise sind das Resultat eines politischen Kompromisses. Im Bewusstsein, dass diese Preise von den effektiven Kosten abweichen, haben die Regierungen sie seit 2011 schrittweise angehoben, um mit der Zeit bei der Kostenwahrheit anzukommen.

Die interparlamentarische Kommission erachtet es als legitim, dass bei der Festlegung der Pensionspreise politische Erwägungen eine Rolle spielen. Sie findet es allerdings problematisch, dass dies in Unkenntnis der effektiven Kosten geschieht, und verlangt, dass die Regierungen die notwendigen Schritte unternehmen, die eine zuverlässige Evaluation der effektiven täglichen Kosten pro Anstalt und Freiheitsentzugssystem erlauben. Zudem wünscht sie, dass diese effektiven Kosten anschliessend vollständig offengelegt werden.

Infragestellung des Arztgeheimnisses bei strafrechtlicher Einschliessung

- Im Anschluss an mehrere tragische Vorkommnisse wurde verschiedentlich gefordert, die behandelnden Ärzte vom Arztgeheimnis zu entbinden, wenn von einer inhaftierten Person eine Gefahr ausgeht.
- Dieses Thema wurde in der IPK eingehend diskutiert. Sie hat namentlich den Interimschef der gefängnismedizinischen und -psychiatrischen Dienste der Genfer Universitätsspitaler angehört.
- Die Kommission hat erfahren, dass das Arztgeheimnis zum jetzigen Zeitpunkt kein absolutes Verbot ist. Der Arzt kann, wenn er Kenntnis von einer Gefährdung seines Patienten oder Dritter hat, von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Wenn Gefahr im Verzug ist, entscheidet der Arzt selbst, in den übrigen Fällen wendet er sich an die Kommission für das Arztgeheimnis, eine Einrichtung, die es in jedem Kanton gibt.
- Eine Ausdehnung dieses Prinzips auf sämtliche Informationen über die Gefährlichkeit einer Person erweist sich ausserdem als problematisch, da es bei der Ärzteschaft keine gültige Definition dieser Eigenschaft gibt.
- Schliesslich gelangte die Kommission zur Überzeugung, dass sich eine Einschränkung des Arztgeheimnisses als kontraproduktiv erweisen könnte. Das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Arzt und seinem Patienten ist in der Tat die Grundlage für jede therapeutische Beziehung. Falls der Gesetzgeber an diesem Pfeiler rütteln sollte, würde dies zuerst den Therapieerfolg und damit auch die Gesundheit und die Sicherheit der inhaftierten Person sowie der Mitinhaftierten und des Strafvollzugspersonals gefährden. Schlimmer noch, es würde dem behandelnden Arzt den Zugang zu allfälligen Informationen verwehren, mit denen eine drohende Gefahr erkannt und mit deren Weitergabe sogar Leben gerettet werden könnten.

² Entscheid vom 29. Oktober 2010 über den Preis eines Tages in Untersuchungshaft oder im ordentlichen oder vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug der Partnerkantone des lateinischen Konkordats.

Die interparlamentarische Kommission warnt deshalb vor jeglicher zusätzlichen Einschränkung des Arztgeheimnisses bei strafrechtlicher Einschliessung.

Möglichkeit eines Konkordats über die Untersuchungshaft

- *Bei der Untersuchungshaft (UH) gibt es regional sehr grosse Unterschiede. Eine ausgeprägte Überbelegung stellt man insbesondere in den Kantonen Waadt und Genf fest.*
- *Mit einer Konkordatisierung der UH könnte man die Fluktuationen beim Haftplätzebedarf besser ausgleichen.*
- *In der ersten Phase der Strafuntersuchung würde das allerdings die Arbeit der Untersuchungsbehörden erheblich erschweren, die deshalb eine gewisse geografische Nähe zu den Haftanstalten fordern.*
- *Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist und das Dossier dem Gericht übergeben wurde, erweist sich diese geografische Nähe nicht mehr als so wichtig. Eine ausserkantonale Inhaftierung wäre dann denkbar.*

Die interparlamentarische Kommission wünscht, dass sich die Kantone mit einem Konkordat über die Untersuchungshaft befassen, und ermuntert die Parlamente der betreffenden Kantone, sich dafür einzusetzen.

Genf/Freiburg, 4. Juli 2014

Im Namen der interparlamentarischen Kommission 'strafrechtlicher Freiheitsentzug'

(Sig.) Renaud Gautier (GE)
Präsident

(Sig.) Reto Schmid
Sekretär